

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Delegation an das IQTIG: Beauftragung des MDK gemäß § 9 Abs. 5 QSKH- RL

Vom 7. August 2019

Der Unterausschuss Qualitätssicherung in der Funktion als Lenkungsgremium gemäß § 14 QSKH-RL hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in seiner Sitzung am 7. August 2019 auf Grundlage von § 9 Abs. 5 Satz 5 der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) beschlossen, für die Datenvalidierung zum Erfassungsjahr 2018 folgende Aufgabe an das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) zu delegieren:

Beauftragung des jeweils zuständigen MDK gemäß § 275a Absatz 2 Nummer 2 SGB V mit dem Datenabgleich eines Krankenhausstandortes im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemäß § 9 Abs. 4 QSKH-RL und des gezielten Datenabgleichs gemäß § 9 Abs. 3 QSKH-RL in allen Fällen, in denen eine direkte Einsicht in Patientenakten aus Gründen des im jeweiligen Bundesland geltenden Datenschutzrechts oder aus Gründen des für das jeweilige Krankenhaus im jeweiligen Bundesland geltenden Datenschutzrechts nicht zulässig ist.

Das IQTIG wird beauftragt, dem Unterausschuss Qualitätssicherung in der Funktion als Lenkungsgremium gemäß § 14 QSKH-RL die Krankenhäuser und die datenschutzrechtlichen Gründe für die MDK-Beauftragung in Form einer Liste bis spätestens Ende 2019 vorzulegen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott